



**(Rahmen-)Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Ärzteschaften vom 15. August 2001
geändert durch Satzung vom 16. August 2006 (ÄBW S. 430)**

Auf Grund von §§ 9 und 22 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2000 (GBl. S. 701), hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 23. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Errichtung von Ärzteschaften, Aufsicht

- (1) Für jeden Stadt- und Landkreis wird eine Ärzteschaft gebildet (§ 22 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz, § 15 Nr. 10 Satzung).
- (2) Die Bezirksärztekammern können die Bereiche der Ärzteschaften durch Satzung abweichend von Absatz 1 festlegen.
- (3) Ärztinnen und Ärzte gehören derjenigen Ärzteschaft an, in deren Bereich sie den ärztlichen Beruf ausüben oder, wenn sie den Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben.
- (4) Die Ärzteschaften unterstehen der Aufsicht der Bezirksärztekammern. § 17 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 2

Aufgaben der Ärzteschaften

- (1) Den Ärzteschaften werden innerhalb ihres Bereiches folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die Unterstützung der Bezirksärztekammern bei der Fortbildung der Kammermitglieder gem. § 15 Nr. 1 Satzung
 - b) die Einrichtung und Durchführung eines Notfalldienstes nach Maßgabe der von den Bezirksärztekammern erlassenen Vorschriften
 - c) die Mitwirkung bei der Pflege und der Förderung des Gemeinsinnes der Mitglieder sowie
 - d) die Verwaltung der von der Bezirksärztekammer zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

- (2) Der Vorstand der Bezirksärztekammer kann einer Ärzteschaft weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Ärzteschaft.
- (3) Im Rahmen der den Ärzteschaften nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben wird die Landesärztekammer Baden-Württemberg bei Rechtshandlungen durch den Vorsitzenden der Ärzteschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 3 Mitgliederversammlung der Ärzteschaft

- (1) Die Mitglieder der Ärzteschaft bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes der Ärzteschaft durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn

in Ärzteschaften mit weniger als	1000 Mitgliedern	mindestens 15 Mitglieder
in Ärzteschaften mit bis zu	2000 Mitgliedern	mindestens 30 Mitglieder
in Ärzteschaften mit bis zu	3000 Mitgliedern	mindestens 45 Mitglieder
in Ärzteschaften mit mehr als	3000 Mitgliedern	mindestens 60 Mitglieder

dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.

- (2) Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung wird keine Entschädigung gewährt.

§ 4 Vorstand der Ärzteschaft

- (1) Der Vorstand der Ärzteschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Rechnungsführer. Die Mitgliederversammlung kann bis zu acht weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Bezirksärztekammern können durch Satzung eine andere Zusammensetzung der Vorstände bestimmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in dem auf die Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirksärztekammern folgenden Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach zweimaliger erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes das Vertrauen entziehen. Ein solcher Beschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes geladen wurde. In diesem Fall ist die Neuwahl des Vorstandes oder des Mitgliedes erforderlich. Richtet sich ein Misstrauensantrag gegen mehr als ein Mitglied des Vorstandes, ist die Mitgliederversammlung durch die Bezirksärztekammer einzuberufen.

§ 5 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Deckung des Aufwandes

Die Bezirksärztekammern gewähren den Ärzteschaften in ihrem Bereich zur Deckung ihres Aufwandes jährlich Finanzmittel entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder und dem Umfang der wahrgenommenen Aufgaben. Die Höhe der Finanzmittel für jede Ärzteschaft und die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes der Ärzteschaft wird durch die Vorstände der Bezirksärztekammern festgelegt. Die Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder der Ärzteschaften soll nach einheitlichen Kriterien erfolgen.

Die Vorstände der Bezirksärztekammern können den Ärzteschaften zur Deckung ihres Aufwandes weitere Finanzmittel aus dem Teilvermögen der Bezirksärztekammern nach § 16 Absatz 1 der Satzung gewähren.

§ 7 Jahresrechnung

Die Ärzteschaften haben ihre Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu buchen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Vorstand der Ärzteschaft die Abrechnung dem Vorstand der Bezirksärztekammer vorzulegen.

Die Abrechnung wird von der Bezirksärztekammer geprüft. Ergibt die Rechnungsprüfung keine wesentlichen Anstände, erteilt der Vorstand der Bezirksärztekammer dem Vorstand der Ärzteschaft Entlastung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende (Rahmen-)Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzteschaften wird mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Satz 5 der (Rahmen-)Satzung gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2000 (GBl. S. 701) nach Genehmigung mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 31. Juli 2001, Az: 55-5415.2-1.5.9 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.